Landgericht Regensburg

5. Strafkammer Az: 5 KLs 152 Js 168/17 5 KLs 152 Js 165/17 5 KLs 152 Js 18203/17



Regensburg, den 12.08.2019

Verfügung:

Am 01.10.2019 um 9 Uhr beginnt vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Regensburg die Hauptverhandlung gegen die Angeklagten Joachim Wolbergs, Thomas R., Martin Schmack und Thomas Schmack. Die Sitzungen finden im Sitzungssaal 104/I des Sitzungsgebäudes Augustenstraße 5, 93047 Regensburg, statt. Sie sind vorbehaltlich anderslautender Beschlussfassung des Gerichts (§§ 171 a ff. GVG) öffentlich (§ 169 S. 1 GVG). Aufgrund des zu erwartenden Beteiligungsinteresses der Öffentlichkeit wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptverhandlung (§ 176 GVG) folgendes angeordnet:

A. <u>Einlass und Anwesenheit von Zuhörern</u>

- Vor den Eingängen zum Sitzungssaal wird ein Sicherheitsbereich errichtet. Den Anweisungen des dort und im Sitzungssaal anwesenden Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.
- II. Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Sitzplätze bis zu 30 Minuten vor Beginn der Sitzung Einlass in den Sitzungssaal. Nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten gelten, was die Teilnahme an der Sitzung betrifft, als sonstige Zuhörer.
- III. Für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten sind 40 Sitzplätze reserviert, deren Vergabe Abschnitt B. regelt. Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Sitzplatz haben, und sonstige Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens eingelassen.
- IV. Zu Sitzungsbeginn nicht eingenommene und im Laufe der Sitzung geräumte Sitzplätze werden unverzüglich zur Neubelegung freigegeben. Bei reservierten Sitzplätzen erfolgt die Freigabe
 - in erster Linie für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten
 - in zweiter Linie für sonstige Zuhörer.

Geräumte Sitzplätze sonstiger Zuhörer werden in umgekehrter Rangfolge freigegeben. Wer seinen Sitzplatz räumt, hat sowohl den Sitzungssaal als auch den Sicherheitsbereich umgehend zu verlassen.

- V. In Sitzungspausen, die für mehr als 15 Minuten angeordnet sind, müssen akkreditierte Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer den Sitzungssaal verlassen. Sofern sie im Sicherheitsbereich verbleiben, besteht der Anspruch auf ihren jeweiligen Sitzplatz fort. Beträgt die angeordnete Unterbrechungsdauer mindestens eine Stunde, haben akkreditierte Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer auch den Sicherheitsbereich zu verlassen. Bei Fortsetzung der Sitzung gelten in diesem Fall die Einlassbestimmungen (II., III.).
- VI. Die Regelungen für Sitzungspausen zwischen 15 Minuten und einer Stunde (V. S. 1 und 2) sind entsprechend anwendbar, wenn nicht öffentlich über eine Ausschließung der Öffentlichkeit verhandelt wird (§ 174 I 1 GVG). Bei einem (zeitweiligen) Ausschluss der Öffentlichkeit greifen die Bestimmungen zur längerfristigen Sitzungsunterbrechung (V. S. 3 und 4).

B. <u>Akkreditierungsverfahren</u>

- I. Medienvertreter/Journalisten haben die Möglichkeit, sich nach den Regelungen dieses Abschnitts für die Hauptverhandlung zu akkreditieren. Bei ordnungsgemäßer Akkreditierung erhalten sie Ausweise und ggf. Platzkarten, die, sichtbar an der Kleidung getragen, jeweils in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Presseausweises oder einer vergleichbaren anderen Legitimation zur Einnahme reservierter Sitzplätze laut Abschnitt A. berechtigen.
- II. Von den 40 reservierten Sitzplätzen (A. III.) werden den nachstehend bezeichneten Gruppen folgende Kontingente zugewiesen:
 - 1. Deutsche Print- und Online-Medien 12 Plätze
 - a. Tages-/Onlinezeitungen 8 Plätze
 - (1) regional
 - (a) Sitz in Regensburg 2 Plätze
 - (b) Sitz in Bayern 4 Plätze
 - (2) überregional (Sitz in Deutschland außerhalb Bayerns) 2 Plätze
 - b. Wochen- und Monatszeitschriften, Nachrichtenmagazine 4 Plätze
 - 2. Deutsches Fernsehen 6 Plätze
 - a. öffentlich-rechtlich 2 Plätze
 - (1) regional (Studio in Bayern) 1 Platz
 - (2) überregional (Studio in Deutschland außerhalb Bayerns) 1 Platz
 - b. privat-rechtlich 4 Plätze

- (1) regional
 - (a) Studio in Regensburg 1 Platz
 - (b) Studio in Bayern 2 Plätze
- (2) überregional (Studio in Deutschland außerhalb Bayerns) 1 Platz
- 3. Deutscher Rundfunk 6 Plätze
 - a. öffentlich-rechtlich 2 Plätze
 - (1) regional (Studio in Bayern) 1 Platz
 - (2) überregional (Studio in Deutschland außerhalb Bayerns) 1 Platz
 - b. privat-rechtlich 4 Plätze
 - (1) regional
 - (a) Studio in Regensburg 1 Platz
 - (b) Studio in Bayern 2 Plätze
 - (2) überregional (Studio in Deutschland außerhalb Bayerns) 1 Platz
- 4. Deutsche Nachrichten- und Presseagenturen 3 Plätze
- 5. Freie Journalisten 3 Plätze

Nach Abzug der vorgenannten Gruppenkontingente verbleibt ein Restkontingent von zehn reservierten Plätzen.

- III. Das Akkreditierungsverfahren beginnt am 03.09.2019 um 9.00 Uhr und endet am 05.09.2019 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche sind unter Verwendung des auf der Homepage des Landgerichts Regensburg zum Download bereitgestellten, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars an die E-Mail-Adresse akkreditierung@lg-r.bayern.de zu senden. Eingänge außerhalb des Akkreditierungszeitraums werden, ohne dass hierüber eine Benachrichtigung erfolgen würde, nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Akkreditierungsgesuche, die den übrigen formalen und inhaltlichen Anforderungen nicht genügen.
- IV. Jedes Medium kann mit beliebig vielen Vertretern am Akkreditierungsverfahren teilnehmen. Die Gruppenwahl (II.) muss jedoch einheitlich getroffen werden. Im Erfolgsfall besteht auch bei mehreren Einzelakkreditierungen lediglich Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz aus dem Kontingent der gewählten Gruppe. Welcher seiner akkreditierten Vertreter diesen Sitzplatz einnimmt, entscheidet das Medium.
- V. Die Gruppenkontingente (II. S. 1) werden nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche für die jeweilige Gruppe verteilt. Nicht ausgeschöpfte Gruppenkontingente vergrößern das Restkontingent (II. S. 2). Das

- Restkontingent steht Medienvertretern/Journalisten offen, die entweder keiner Gruppe angehören oder innerhalb ihrer Gruppe keinen reservierten Sitzplatz erhalten haben. Die Verteilung richtet sich insoweit ebenfalls nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche.
- VI. Sitzplatzreservierungen akkreditierter Medienvertreter/Journalisten sind grundsätzlich übertragbar. Allerdings kann nur ein anderer akkreditierter Medienvertreter/Journalist den überlassenen reservierten Sitzplatz einnehmen. Er benötigt dazu neben den allgemeinen Nachweisen (I. S. 2) die Platzkarte des ursprünglich Berechtigten.
- VII. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal und im Sicherheitsbereich werden sechs Fernsehteams entsprechend der Kontingentzuweisung unter B. II. 2. und zwei Teams von Presseagenturen mit Bewegtbilddiensten, bestehend aus je einem Kameramann, einem Techniker und einem Redakteur, sowie vier Fotografen (zwei Agenturfotografen und zwei freie Fotografen) zugelassen (Pool-Bildung). Voraussetzungen der Zulassung sind eine ordnungsgemäße Akkreditierung des jeweiligen Redakteurs/Fotografen nach den Bestimmungen dieses Abschnitts und eine mit dem Akkreditierungsgesuch abzugebende Verpflichtungserklärung, angefertigte Foto- und Filmaufnahmen auf Anforderung anderen Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Poolführerschaft). Eine (ggf. auch pauschalierte) Berechnung von Übermittlungskosten steht der Unentgeltlichkeit nicht entgegen. Die Vergabe der Poolführerschaften wird nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche vorgenommen. Zugelassene Fernsehteams, Teams von Presseagenturen mit Bewegtbilddiensten und Fotografen erhalten Ausweise. Diese berechtigen, sichtbar an der Kleidung getragen, jeweils in Verbindung mit der Vorlage eines gültigen Presseausweises oder einer vergleichbaren anderen Legitimation zum Einlass in den Sitzungssaal sowie zur Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen mit der erforderlichen technischen Ausrüstung laut Abschnitten A. und C. Jeder poolführende Fernsehsender und jede poolführende Presseagentur mit Bewegtbilddiensten haben zudem Anspruch auf einen reservierten Sitzplatz, der bei erfolgreicher Bewerbung innerhalb des Gruppenkontingents B. II. 2. (Fernsehsender) bzw. B. II. 4. (Presseagenturen) aus diesem, andernfalls aus dem Restkontingent entnommen wird.

C. Aufnahmen, Handys, Laptops, Interviews

- I. Zugelassene Fernsehteams, Teams von Presseagenturen mit Bewegtbilddiensten und Fotografen dürfen jeweils von ihrem Einlass an bis zum Sitzungsbeginn im Sitzungssaal und im Sicherheitsbereich Foto- und Filmaufnahmen anfertigen. Die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten sind zu wahren. Mit Bildund Tonaufnahmen des Gerichts und der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis. Ab dem Aufruf der Sache sind sämtliche Aufnahmen untersagt. Die Fernsehteams, Teams von Presseagenturen mit Bewegtbilddiensten und Fotografen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen, soweit sie nicht über einen reservierten Sitzplatz verfügen.
- II. Anderen Zuhörern als den zugelassenen Fernsehteams, Teams von Presseagenturen mit Bewegtbilddiensten und Fotografen ist das Mitbringen von Aufnahmegeräten gleich welcher Art in den Sicherheitsbereich nicht gestattet. Ausgenommen sind Mobiltelefone (Handys), die im Sitzungssaal jedoch ausgeschaltet sein müssen. Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen darüber hinaus tragbare Computer (Laptops, Tablets) verwenden. Die Anfertigung von anderen als den zugelassenen Aufnahmen (I.) und die Durchführung von Interviews sind sowohl im Sitzungssaal als auch im Sicherheitsbereich verboten.

Gründe:

Das Verfahren richtet sich unter anderem gegen den vorläufig suspendierten Oberbürgermeister der Stadt Regensburg. Es wird seit dem Bekanntwerden der Ermittlungen von den Medien intensiv begleitet und - Medienberichten zufolge - auch von der Bevölkerung intensiv wahrgenommen. Die angemessene Beteiligung der Öffentlichkeit an der bevorstehenden Hauptverhandlung erfordert vor diesem Hintergrund besondere organisatorische Vorkehrungen.

A. <u>Einlass und Anwesenheit von Zuhörern</u>

Für die Durchführung der Hauptverhandlung wird der größte Sitzungssaal des Landgerichts Regensburg verwendet. Dieser Sitzungssaal bietet insgesamt 82 Zuhörern Platz. Angesichts der Öffentlichkeitswirkung des Verfahrens muss davon ausgegangen werden, dass die Raumkapazität nicht an allen Hauptverhandlungstagen ausreichen wird, jedem Interessenten von Beginn an eine

Teilnahme zu ermöglichen. Die Zugangs- und Belegungsregeln in Abschnitt A. tragen diesem Konflikt in der Weise Rechnung, dass akkreditierte Medienvertreter/Journalisten und sonstige Zuhörer bei der Platzvergabe jeweils anteilig berücksichtigt werden.

Der Verteilungsmaßstab von 42 : 40 Plätzen (A. III.) zugunsten sonstiger Zuhörer entspricht der üblichen Gerichtspraxis, wonach annähernd die Hälfte der Publikumsplätze für Medienvertreter/Journalisten reserviert werden darf. Eine Reduzierung dieses Anteils ist trotz der mit dem Gesetz zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren geschaffenen Option, Tonübertragungen in einen Arbeitsraum für Medienvertreter/Journalisten zuzulassen (§ 169 I 3 GVG n. F.), nicht angezeigt. Das bloße Anhören einer Tonübertragung stellt keinen adäquaten Ersatz für die persönliche Sitzungsteilnahme eines Medienvertreters/Journalisten dar, weil ihm wichtige atmosphärische Eindrücke entgehen und er von der Wahrnehmung der gesamten nicht in wörtlicher Rede ausgetragenen Interaktion ausgeschlossen ist. Gerade bei einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten wie im vorliegenden Fall muss zudem befürchtet werden, dass ein Medienvertreter/Journalist, der die Hauptverhandlung lediglich akustisch verfolgen kann, häufig nicht in der Lage sein wird, einzelne Wortmeldungen korrekt zuzuordnen. Missverständnisse sind damit vorprogrammiert, Berichterstattungsfehler ebenso. Medienvertreter/Journalisten tragen als Multiplikatoren jedoch maßgeblich dazu bei, dass Prozessereignisse, von denen sie berichten, einer noch viel breiteren als der im Gerichtssaal anwesenden Öffentlichkeit vermittelt werden. Die Informationsgrundlage ihrer Berichterstattung sollte deshalb so authentisch wie möglich sein. Eine persönliche Teilnahme an der Sitzung bietet dafür die besten Voraussetzungen.

Durch die angeordnete Prioritätenfolge bei der Neubelegung frei gebliebener oder gewordener Sitzplätze (A. IV.) wird gewährleistet, dass die Beteiligung von Medienöffentlichkeit und allgemeiner Öffentlichkeit proportional erhalten bleibt, solange Nachfrage vorherrscht. Zur optimalen Ausschöpfung der Raumkapazitäten findet darüber hinaus eine sofortige Neubelegung statt, deren Abwicklung es nötig macht, einen Sicherheitsbereich vor den Eingängen zum Sitzungssaal einzurichten (A. I.). Die Regelungen zum Betreten und Verlassen des Sitzungssaals sowie des Sicherheitsbereichs (A. II., V., VI.) dienen ebenfalls der Koordination des Zu- und Abgangs aller Zuhörer.

B. Akkreditierungsverfahren

Mit der Durchführung eines Akkreditierungsverfahrens für Medienvertreter/Journalisten wird einerseits bezweckt, die Belegung des Sitzungssaals mit Zuhörern vor und während der Hauptverhandlung zu beschleunigen. Dabei finden Akkreditierungsausweise und ggf. Platzkarten (B. I.) als auf den ersten Blick sichtbare Erkennungsmerkmale Verwendung. Andererseits soll durch die Vergabe reservierter Sitzplätze im Vorfeld des Prozesses Planungssicherheit für die teilnehmenden Medien geschaffen werden, da die Begleitung langdauernder öffentlichkeitswirksamer Gerichtsverfahren auch für sie mit erheblichem logistischem Aufwand verbunden ist. Um die verschiedenen Medienarten in ausgewogenem Verhältnis zu beteiligen, erfolgt die Platzvergabe im Rahmen von Gruppenkontingenten (B. II.), bei deren Zusammensetzung der starke Lokalbezug des Prozessgegenstands besonders gewichtet wurde. Das Restkontingent hat Auffangfunktion für nicht ausgeschöpfte Gruppenkontingente und Medienvertreter/Journalisten, die entweder keiner Gruppe angehören oder innerhalb ihrer Gruppe keinen reservierten Sitzplatz erhalten haben (B. V.). Die Regelung zur Übertragbarkeit der Platzkarten (B. VI.) soll die Flexibilität der mit reservierten Sitzplätzen ausgestatteten Medien bei ihrer Personalplanung erhöhen. Arrangements mit anderen Medien sind ebenfalls zulässig. Das Vergabeverfahren (B. III. - V.) folgt dem üblichen Schnelligkeitsprinzip.

Die Zulassung von insgesamt zwölf Poolführern für Foto- und Filmaufnahmen (B. VII.) stößt an die Grenze dessen, was das Landgericht Regensburg in räumlicher und organisatorischer Hinsicht zu leisten vermag. Ziel dieses Bemühens ist, dem Materialbedarf der Medien für Bildberichterstattungszwecke so weitgehend gerecht zu werden, dass eine Versorgung aus den Pools auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben kann. Ein gänzlicher Verzicht auf Poollösungen kommt jedoch aus den genannten Kapazitätsgründen nicht in Betracht.

C. <u>Aufnahmen, Handys, Laptops, Interviews</u>

Für Gerichtsverhandlungen gilt ein gesetzliches Aufzeichnungsverbot (§ 169 I 2 GVG). Die Durchsetzung gehört zu den sitzungspolizeilichen Aufgaben der jeweiligen Vorsitzenden. Auch bei Unterstützung durch Verfahrensbeteiligte und Sicherheitspersonal gestaltet sich die Überwachung umso schwieriger, je mehr Zuhörer an der Verhandlung teilnehmen. Bei einer wie im vorliegenden Fall zu

erwartenden Zahl von durchweg mehr als 80 Zuhörern erscheint es daher unumgänglich, das Mitbringen von Aufnahmegeräten in den Sicherheitsbereich grundsätzlich zu untersagen (C. II.). Die Ausnahmegenehmigung für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten trägt dem Bedürfnis nach einer möglichst verzögerungsfreien Berichterstattung Rechnung und vermeidet zusätzliche Belastungen der Verhandlung durch ständige Belegungswechsel. Wenn akkreditierte Medienvertreter/Journalisten Laptops, Tablets etc. mitführen und im Onlinebetrieb verwenden dürfen, brauchen sie den Sitzungssaal nicht zu verlassen, um Meldungen abzusetzen. Ein immer wiederkehrendes gegenseitiges Ablösen zum bloßen Erhalt des reservierten Sitzplatzes wird damit entbehrlich. Abgesehen davon handelt es sich bei den akkreditierten Medienvertretern/Journalisten um eine dem Gericht im Vorhinein bekannte Personengruppe, deren Sonderbehandlung eher zu bewerkstelligen ist als eine Überwachung sämtlicher Zuhörer. Der Kreis sonstiger Zuhörer ist weder im Vorfeld eingrenzbar, noch besteht bei ihm eine vergleichbare Bedarfslage, technische Geräte in den Sicherheitsbereich mitzunehmen. Mobiltelefone werden aus Praktikabilitätsgründen allerdings auch sonstigen Zuhörern im ausgeschalteten Zustand belassen. Das Aufzeichnungsverbot bleibt von den erteilten Besitz- und Benutzungserlaubnissen unberührt. Bei Missbrauch muss mit Restriktionen gerechnet werden. Die Gestattung von Foto- und Filmaufnahmen bis zum Aufruf der Sache (C. I.) entspricht dem von Gesetzes wegen (§ 169 I 2 GVG) Zulässigen. Das Interviewverbot in Sitzungssaal und Sicherheitsbereich (C. II.) war anzuordnen, weil die logistische Bewältigung des zu erwartenden hohen Aufkommens an Pro-

zessteilnehmern ein ausreichendes Maß an Übersichtlichkeit erfordert.

Kimmerl

Vorsitzender Richter am Landgericht